



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Sektion Medienrecht

2501 Biel/Bienne

BAKOM; mus

POST CH AG

Christine Gross  
Kirchweg 1  
3038 Kirchlindach

Aktenzeichen: BAKOM-381.0-31/1/8/31  
Geschäftsfall:  
Ihr Zeichen:  
**Biel/Bienne, 27. Oktober 2021**

### **Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2021**

Sehr geehrte Frau Gross

Besten Dank für Ihr ausführliches Schreiben vom 17. Oktober 2021, welches Sie zuvor – in ähnlicher Form – bereits an die Ombudsstelle SRG.D gerichtet hatten. Diese erklärte sich für nicht zuständig. Diese Antwort trifft für Fragen der Netiquette zu, auf welche ich noch zu sprechen kommen werde. Hier ist das BAKOM die zuständige Aufsichtsbehörde.

Soweit sich Ihre Ausführungen generell auf die Berichterstattung der SRG beziehen, die in Ihrer Wahrnehmung als einseitig erscheint, nimmt das BAKOM als staatliche Behörde aufgrund der in der Verfassung garantierten Medienfreiheit keine Stellung. Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) und auch die Konzession der SRG geben hier die Grundsätze einer ausgewogenen und sachgerechten Berichterstattung vor. Für die Aufsicht über konkrete Inhalte ist hingegen die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen auf Beschwerde hin zuständig, ihr vorgelagert ist das Verfahren vor der Ombudsstelle. Sie beziehen sich in Ihrem Schreiben auch auf diese Institutionen und äussern Vorbehalte. Dennoch ist eine Überprüfung der Berichterstattung der SRG letztlich nur auf diesem Weg zu erreichen – nach einem UBI-Entscheid kann das Bundesgericht angerufen werden. Dazu braucht es die Beanstandung von konkreten Sendungen, allerdings kann die mögliche Verletzung von Programmrechtsbestimmungen auch über einen längeren Zeitraum vorgebracht werden. Im Rahmen einer solchen Zeitraumbeschwerde können mehrere Sendungen gleichzeitig beanstandet werden. Darunter fallen gemäss Art. 92 Abs. 3 RTVG redaktionelle Beiträge, welche nicht länger als drei Monate vor der letzten beanstandeten Ausstrahlung zurückliegen. Zusätzlich muss zwischen den beanstandeten Sendungen ein thematischer Zusammenhang bestehen, wenn eine Verletzung des Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 4 RTVG) geltend gemacht wird. Für allfällige weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die UBI.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Samuel Mumenthaler  
2501 Biel/Bienne  
Standort: Zukunftstrasse / Rue de l'Avenir 44, 2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 58 46 05946, Fax +41 58 46 31824  
Samuel.Mumenthaler@bakom.admin.ch  
<https://www.bakom.admin.ch>



BAKOM-A-4D653401/4

Was Ihre Ausführungen zur Nichtaufschaltung von Kommentaren auf den Onlineseiten von SRF bzw. den Umgang von SRF mit der sogenannten Netiquette betrifft, hat das BAKOM die Möglichkeit einer generellen Überprüfung der Netiquette der SRG (auch deren Anwendung, aber systemisch, nicht in Einzelfällen). Verschiedene Reklamationen über die Handhabung der Netiquette durch die Redaktion von SRF haben das BAKOM im Sommer 2018 dazu bewogen, die Eigenkontrolle von SRF über ihre Online-Kommentarspalten einer Systemprüfung zu unterziehen. Das BAKOM beurteilte die vorhandene Netiquette von SRF zu diesem Zeitpunkt als angemessen und sinnvoll. Auch deren Handhabung erachtete das BAKOM, insbesondere angesichts der hohen Zahl an Kommentaren, als angemessen. Das BAKOM kam zum Schluss, dass SRF über ein taugliches System für die Eigenkontrolle von nutzergenerierten Beiträgen verfügt. Da sich in letzter Zeit die diesbezüglichen Beanstandungen wieder gehäuft haben, läuft derzeit eine weitere systemische Prüfung, in welcher wir auch Fragen, welche Sie in Ihrem Schreiben aufwerfen, thematisieren werden. Da SRF mittlerweile seinen Umgang mit den Kommentarspalten geändert hat und diese nur bei bestimmten Themen öffnen und gleichzeitig mehr moderieren will, wird sich unsere Prüfung auch auf diese neuen Rahmenbedingungen beziehen.

Freundliche Grüsse



Samuel Mumenthaler  
Medienjurist